

## Vorschläge zur Umsetzung der GMG-Eckpunkte

Die Eckpunkte der Regierungsfractionen vom 24. Februar 2026 zum neuen Gebäudemoder-  
nisierungsgesetz setzen auf Technologieoffenheit und Wahlfreiheit. Gleichzeitig bleiben die  
übergeordneten politischen Klimaziele bestehen.

### Kurzfassung

1. Anrechenbarkeit auf CO<sub>2</sub>-neutrale Brennstoffe („Bio-Treppe“)  
Die Nutzung von Wärmerückgewinnung, Abwärme und Teilausstattungen mit Wärmepum-  
pen soll auf den Einsatz CO<sub>2</sub>-neutraler Brennstoffe anrechenbar sein.
2. Hygienisch unabhängiger Luftwechsel  
Zur Umsetzung der EPBD sind Anforderungen in Hinblick auf den Mindestluftwechsel und  
die thermische Behaglichkeit festzulegen.
3. BEG-Einzelmaßnahmenförderung  
Die Einzelmaßnahmenförderung soll durch eine Anhebung der Fördersätze der sonstigen  
Anlagentechnik auf 30 % gestärkt werden.
4. Normungs- und Verordnungsbezüge  
Alle Bezüge zu Normen und Verordnungen sind auf den aktuellen Stand zu bringen.

### Detailvorschläge

1. Wärmerückgewinnung und Abwärmennutzung auf CO<sub>2</sub>-neutrale Brennstoffe („Bio-Treppe“)  
anrechnen

In Anlehnung an die Regelungen des EEWärmeG<sup>1</sup> von 2008 sollte die durch Lüftungsanla-  
gen zurückgewonnene Abwärme auf die Erfüllung der „Bio-Treppe“ anrechenbar sein. Dies  
entlastet die Nachfrage nach entsprechenden Heizstoffen und erschließt zusätzliche Effizi-  
enzpotentiale. Gegenüber einem Gebäude ohne Wärmerückgewinnung sind gebäudeabhän-  
gig CO<sub>2</sub>-Einsparungen bei Neubauten bis zu 50 % und bei Sanierungen über 15 % möglich<sup>2</sup>.

Die Anrechnung sollte im Neubau wie auch bei „umfassenden Renovierungen“ im Sinne von  
Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2024/1275<sup>3</sup> anerkannt werden:

---

<sup>1</sup> [Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag](#)

<sup>2</sup> [\(Microsoft Word - Kurzstudie Wohnungslüftung Klimaschutz und Nachhaltigkeit\\_2023-05 ITG für VfW final\)](#)

<sup>3</sup> [Richtlinie \(EU\) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden \(Neufassung\) \(Text von Bedeutung für den EWR\)](#)

*Die Pflicht zur Nutzung von CO<sub>2</sub>-neutralen Brennstoffen („Bio-Treppe“) gilt als erfüllt, wenn durch die Verpflichteten Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung genutzt wird, wenn*

*a) der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent und*

*b) die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelt wird, mindestens 10 beträgt.*

## 2. Hygienisch unabhängigen Luftwechsel sicherstellen

Die EU Kommission hat mit der EPBD-Richtlinie und den dazu gehörenden „Guidance Documents“<sup>4</sup> explizit auf die Berücksichtigung der Innenraum- und Raumlufqualität hingewiesen. So ist bei der nationalen Umsetzung der EPBD das energetische Niveau in Relation zu Gesundheit, Raumlufqualität und Komfort festzulegen.

Die EPBD bietet somit die notwendige Grundlage, die mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 entfallene Regelungen der EnEV 2009<sup>5</sup> „§ 6 Dichtheit, Mindestluftwechsel“ wieder in Bezug zu nehmen. Dementsprechend sollte das GMG diesen Aspekt wieder aufgreifen:

*Neu zu errichtende Gebäude sowie Gebäude mit einer „umfassenden Renovierung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2024/1275 sind so auszuführen, dass der für Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel nutzerunabhängig sichergestellt ist. Der Nachweis erfolgt über ein Lüftungskonzept.*

## 3. Beibehaltung und Stärkung der BEG-Einzelmaßnahmenförderung

Die „Bundesförderung effiziente Gebäude“ ist momentan der entscheidende Hebel zur Unterstützung notwendiger Investitionen in nachhaltige und klimaschonende Heizungstechnologien. Um die Klimaziele im Gebäudebereich zu erreichen, sind diese Investitionen alternativlos. Um Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist ein klares Bekenntnis zu diesem Förderprogramm in der aktuellen Form auch über das Jahr 2029 hinaus wichtig. Die Gesetzgebung sollte auch hier für Technologieoffenheit im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Minderungen stehen. Dies beinhaltet alle Technologien wie Heizen, Kühlen, Lüften, Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung gleichermaßen – in Neubau, Sanierung und Teilsanierung – und müssen daher weiterhin Teil der Erfüllungs- und Förderpolitik bleiben.

Eine stärkere Förderung von Einzelmaßnahmen aktiviert Sanierungsmaßnahmen insgesamt. Die Fokussierung auf die Erreichung eines Effizienzhaus-Niveaus legt zu hohe Hürden für das Gesamtprojekt.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> [Bekanntmachung der Kommission mit Leitlinien für neue oder wesentlich geänderte Bestimmungen der Neufassung der Richtlinie \(EU\) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#)

<sup>5</sup> [Lesefassung EnEV 2009](#)

<sup>6</sup> [https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Energie/Zukunftsstandard\\_Altbau.pdf](https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Energie/Zukunftsstandard_Altbau.pdf)

**Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM), 8.4.1 Fördersätze Einzelmaßnahmen**

*Für förderfähige Einzelmaßnahmen wird eine Grundförderung in Höhe von **30 Prozent** der förderfähigen Investitionskosten gewährt. Die Grundförderung gilt für alle in dieser Richtlinie definierten Einzelmaßnahmen, insbesondere Gebäudehülle, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Optimierungen etc.:*

4. Aktualisierung der Normungs- und Verordnungsbezüge

Alle Bezüge zu Normen und Verordnungen sind auf den aktuellen Stand zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Ecodesign-Verordnungen und zitierten Normen wie DIN TS 18599:2025, DIN SPEC 15240, DIN EN 13053.

Bündnis für Wohnungslüftung, im März 2026

**Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V.**, Büro Berlin, Neustädtische Kirchstr. 8, 10117 Berlin, Tel.: 030 318732530, [info@bdh-industrie.de](mailto:info@bdh-industrie.de), [www.bdh-industrie.de](http://www.bdh-industrie.de)

**Fachverband Gebäude-Klima e. V.**, Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg, Tel.: 07141 258810, [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

**Zentralverband Sanitär Heizung Klima**, Rathausallee 6, 53757 Sankt Augustin, Tel.: 02241 9299-0, [info@zvshk.de](mailto:info@zvshk.de), [www.zvshk.de](http://www.zvshk.de)